



Eine starke Gemeinschaft



DARF'S EIN BISSCHEN MEHR BAV-UMSATZ SEIN?!

Wie mehr Service den Unterschied in Ihrem Arbeitgebergespräch macht!

Daniel Meisinger bAV Senior Consultant

Stefan Möller bAV Senior Consultant

18.11.2022

Agenda

- Die Wichtigkeit von Serviceleistungen
- Service macht den Unterschied in der Akquise
- Unsere Serviceleistungen für Sie und Ihre Kunden

Beispiel für Service...wie man es **nicht** machen sollte!

Der junge Mann aus der Nähe von München hat

Minuten in der Warteschleife

am App

Knapp 40 % der Befragten fühlen sich schlecht betreut! (YouGov Onlineumfrage)

gisse, der Fluggast möge

an den Kundenservice schreiben - dort könne

was besser bearbeitet werden.

Beispiel für Service...wie man es machen sollte!



Service macht den Unterschied in der Akquise von qualitativen Unternehmen

Kompetenter
Ansprechpartner für
den Personalbereich

Durchführung einer
Zusagequalifizierung

Regelmäßige Überprüfung

- Ist bAV Regelung noch aktuell?
- Wann wurden Bezugsrechte im Todesfall zuletzt geprüft?
 - Jahresgespräche

Hilfestellung bei
Einrichtung einer
Versorgungsordnung

WWK bAV Support



bAV
Vertriebsberatung
089 5114 2500

bAV Kompetenz
Center
089 5114 3456

Arbeitgeberservice
Versprechen Plus

Service

High-Class bAV-Service

WWK Echtzeit-Service – mit Bestnoten



bAV Vertriebsberatung

089.5114 2500

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr

WWK Vertriebsberatung bAV

- Kompetente Beauskunftung des gesamten bAV Antrags- und Vertragsgeschehens, den möglichen Vertragsänderungen bis hin zum Ablauf unter Einbeziehung der gesetzlichen Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung
- Telefonische Informationen und Vertragsänderungen zu Bestandsverträgen der WWK Direktversicherung
- Erstellung VVG-konformer Versorgungsvorschläge für Einzeldirektversicherungen



Die Spezialisten der WWK Direktversicherung

Montag bis Freitag: 8:00–18:00 Uhr

Telefon: 089 5114-2500

E-Mail: 2500@wwk.de

Machen ist wie wollen – nur krasser!

Arbeit-Geber-Service-Versprechen

AGSV+



Alle Geschäftsprozesse rund um Zahlung
und Arbeitgeberwechsel in nur
fünf Arbeitstagen bearbeitet!

Alle Geschäftsprozesse aus dem
WWKbAVnet in nur
fünf Arbeitstagen bearbeitet!

WWK bAV Support



bAV
Vertriebsberatung
089 5114 2500

bAV Kompetenz
Center
089 5114 3456

Arbeitgeberservice
Versprechen Plus

Service

Vor-Ort
Unterstützung mit
bAV Consultants

Projektservice für
bAV Angebote

Zusage-
qualifizierung zur
bestehenden bAV
Ihres Arbeitgebers

§ 4a Komplettpaket

Arbeitgeberprojekt

Unser Team – für Sie vor Ort!



Ruven Simon
ruven.simon@wwk.de
Leitung
bAV Vertrieb
Büro: 0 89 / 5114 3357

Stefan Möller
stefan.moeller@wwk.de
Senior bAV-Consultant
Mobil: 01 51 / 62 40 53 48
Nord



Björn Farr
bjoern.farr@wwk.de
Senior bAV-Consultant
Mobil: 01 62 / 1 01 56 75
Ost und Mitte

Daniel Meisinger
daniel.meisinger@wwk.de
Senior bAV-Consultant
Mobil: 01 60 / 3 62 66 61
Süd



Projektservice für bAV-Angebote



WWK Vertriebsangebot

- Begleitung Ihrer bAV-Großprojekte
- Berechnung von bAV-Angeboten auf Einzel- und Serienbasis
- Erstellung von Gehaltssimulationen
- Erstellung individueller Beratungsunterlagen für den Vertriebspartner
- Organisation, Druck und Versand der Beratungsunterlagen



Die Spezialisten für Ihr Großprojekt

E-Mail: umsatz@wwk.de

Solider Partner für Ihr Großkunden-Projekt

Projektservice für bAV-Angebote



Sprechen Sie uns an:
bAV-Projektservice

IHR VERSORGUNGSVORSCHLAG

WWK – Ihr starker und mehrfach ausgezeichneter Partner

 HÖCHSTE SUBSTANZKRAFT Im Test Die 30 größten Lebensversicherer Deutschlands Ausgabe 4/2020	Die WWK Lebensversicherung a. G. überzeugt in einer Untersuchung von FOCUS-MONEY erneut mit der höchsten Substanzkraftquote und belegt unter den 30 größten deutschen Lebensversicherern zum inzwischen 15. Mal in Folge Platz 1. Die Eigenkapitalbasis des Unternehmens ist sogar dreimal so hoch wie im Marktdurchschnitt.	Höchste Substanzkraft
 UNTERNEHMENS-QUALITÄT AAA Exzellent (1,0) LV Qualitätsrating 10/19 www.dfs-ratings.de	Das Deutsche Finanz-Service Institut (DFS), ein unabhängiger Brancheninformationsdienst, hat in einer aktuellen Studie die Unternehmensqualität deutscher Lebensversicherer analysiert. Die WWK Lebensversicherung bekam hierfür die höchste Bewertung.	Nr. 1 bei der Unternehmensqualität
 DEUTSCHER CHAMPION LEBENSVERSICHERER 2019	Die WWK Lebensversicherung a. G. verteidigt erfolgreich ihren Spitzenplatz. Nach 2018 wurde die WWK auch Ende 2019 von der überregionalen Tageszeitung DIE WELT zum „Deutschen Champion der Lebensversicherer“ gekürt. Untersucht wurden die Kategorien Service, Marke, Preis, Produkt, Digitalisierung und Filialen.	Service-Champion
 TOP SERVICE Deutschland 2019 WWK Versicherungen ServiceRating	Zum 5. Mal in Folge wurde die WWK Lebensversicherung a. G. 2019 branchenübergreifend als eines der 50 servicestärksten und kundenorientiertesten Unternehmen Deutschlands ausgezeichnet. Der Wettbewerb „Top Service Deutschland“ wird von der Universität Mannheim und der überregionalen Tageszeitung Handelsblatt ausgerichtet.	Top-Kundenservice

WWK
Eine starke Gemeinschaft

Projektservice für bAV-Angebote

Geburtsdatum: 21.01.2003

Gesellschaft: **WWK**

Durchführungsweg: Direktversicherung

Versicherungstechnisches Alter: 20

Laufzeit: 47

Renteneintrittsalter: 67

Tarif	Gesamtbeitrag	AG-Zuschuss (inkl. VWL)	Nettoaufwand	Garantierrente	Gesamtrente*	Garantiekapital	Gesamtkapital*
FVG22	180,00 €	63,48 €	93,24 €	194,84 €	916,51 €	81.216,00 €	382.037,00 €
FVG22	220,00 €	68,70 €	121,06 €	238,13 €	1.120,17 €	99.264,00 €	466.933,00 €
FVG22	282,00 €	76,78 €	164,23 €	305,24 €	1.435,84 €	127.238,40 €	598.516,00 €

* Werte inkl. nicht garantierter Überschüsse

* Werte inkl. angenommener Fondsentwicklung von 6% bei FVG

Zusagequalifizierung



Zusagequalifizierung

Aufgrund der durchgeführten Zusagequalifizierung wird der **Handlungsbedarf** eingeschätzt und mit folgendem **Warnhinweis** versehen:

☐ (1) dringend	☐ (2) gegeben	☐ (3) nicht gegeben
Handlungsbedarf dringend und zeitnah berücksichtigen, um eine mögliche Arbeitgeberhaftung zu minimieren	im Einzelfall könnte eine Arbeitgeberhaftung entstehen	derzeit kein Handlungsbedarf festgestellt
☐ Die Versorgungszusage kann aufgrund der Gestaltung (z. B. GGF-Versorgung, tarifvertragliche Regelung, etc.) nicht in allen Prüfpunkten der Zusagequalifizierung geprüft werden. Eine individuelle Betrachtung ist erforderlich.		

Bitte beachten Sie:

Die Zusagequalifizierung umfasst ausschließlich die hier aufgeführten Prüfpunkte! Weitere Einzelheiten der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage sowie des Finanzierungsinstrumentes werden generell nicht geprüft und sind somit kein Bestandteil der beauftragten Zusagequalifizierung.

Die Zusagequalifizierung stellt keine Rechtsberatung i. S. d. RDG dar. Als Finanzdienstleister widmen wir uns ausschließlich den Finanzierungs- und Absicherungsfragen. Zu konkreten einzelfallbezogenen Fragen des Arbeits-, Steuer- oder Sozialversicherungsrechts wenden Sie sich bitte an Ihren Rechts- oder Steuerberater!

[illegible]

WWK bAV Support



bAV
Vertriebsberatung
089 5114 2500

bAV Kompetenz
Center
089 5114 3456

Arbeitgeberservice
Versprechen Plus

Service

Vor-Ort
Unterstützung mit
bAV Consultants

Projektservice für
bAV Angebote

Zusage-
qualifizierung zur
bestehenden bAV
Ihres Arbeitgebers

§ 4a Komplettpaket

Arbeitgeberprojekt

iCPPI
Börse mit System

Zusageart BoLZ

5 Garantien:

- Beitragsfreistellung
- Tarifstufenerhalt
- Garantierte Rückkaufswerte
- Garantierter Rentenfaktor
- Todesfallleistung
- 80% Beitragsgarantie

Herzstück – Intelli 2.0

Beruhigende Sicherheit für den Arbeitgeber

5-BolZ-Garantien für jede Betriebsrente

**Beitragsfrei-
stellungs-
garantie**

ab
1. Monat

**Garantierte
Todesfall-
leistung**

> 50 % der
eingezahlten
Beiträge

**Garantierter
Rentenfaktor**

in Verbindung mit
garantierter
Ablaufleistung

**Garantierte
Übertragungs-
und Rückkaufswerte**

> 50 % der eingezahlten
Beiträge

**Tarifestufen-
garantie
bei Austritt
aus dem
Kollektiv**

WWK bAV Support



bAV
Vertriebsberatung
089 5114 2500

bAV Kompetenz
Center
089 5114 3456

Arbeitgeberservice
Versprechen Plus

Service

Vor-Ort
Unterstützung mit
bAV Consultants

Projektservice für
bAV Angebote

Zusage-
qualifizierung zur
bestehenden bAV
Ihres Arbeitgebers

§ 4a Komplettpaket

Arbeitgeberprojekt

iCPPI
Börse mit System

Zusageart BoLZ

5 Garantien:

- Beitragsfreistellung
- Tarfstufenerhalt
- Garantierte Rückkaufswerte
- Garantierter Rentenfaktor
- Todesfallleistung
- 80% Beitragsgarantie

Herzstück – Intelli 2.0

Kleffner
Rechtsanwälte –
Arbeitsrecht und
Versorgungsordnung

Infinma
Neutrale Bedingungs-
vergleiche

DVA
Weiterbildung zum
Experte betriebliche
Altersvorsorge

WWK bAV Forum
Partnervertrieb 2022

Kooperationspartner

bAV ist keine Versicherung!

Arbeitsrechtlich sicher aufgestellt



KLEFFNER Rechtsanwälte – WICHTIGE INFORMATION

Zusagequalifizierung

Alle reden vom Betriebsrentenstärkungsgesetz, aber wer kümmert sich um die Vergangenheit?

Der Arbeitgeber hat in der betrieblichen Altersversorgung eine ganze Reihe von Verpflichtungen, die jüngst auch durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz noch erweitert wurden. Arbeitgeber sehen dies gelegentlich als Problem, erkennen aber oft zwar gelegentlich die positiven Aspekte eines betrieblichen Versorgungssystems. Durch eine Zusagequalifizierung lassen sich Vorteile nutzen und die Risiken vermeiden. Die Zusagequalifizierung beinhaltet im Wesentlichen drei aktuelle Teilaspekte:

- Erfüllung der Informationspflichten
- Haftungsreduzierung durch Verlangen der versicherungsvertraglichen Lösung
- Regelung der Verpflichtung zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung

Alle genannten Aspekte und alle weiteren Notwendigkeiten in der betrieblichen Altersversorgung werden erfüllt, wenn eine Versorgungsordnung eingeführt wird.

Dies erläutern wir nachfolgend.

Vorbemerkung

Zunächst ist für jeden Arbeitgeber wichtig zu erkennen, dass die betriebliche Altersversorgung immer nach dem gleichen Prinzip aufgebaut ist. Der Arbeitgeber macht eine arbeitsrechtliche Zusage, zum Beispiel dass der Arbeitnehmer mit Eintritt in den Ruhestand eine Rente von monatlich 200 € erhält.

Diese Zusage ist völlig unabhängig von einer Refinanzierung. Zwar wird in den meisten Fällen tatsächlich eine Refinanzierung eingeführt, zum Beispiel über eine Direktversicherung.

Die arbeitsrechtliche Zusage und die Leistungen aus einem Versicherungsvertrag müssen jedoch nicht deckungsgleich sein.

Um dies zu erreichen, ist eine qualifizierte Zusage zu erteilen, man kann daher auch von einer Zusagequalifizierung sprechen.

Teil 1: Informationsverpflichtungen

Seit dem 16.05.2014 liegt das Urteil des Bundesarbeitsgerichts zu den Informationspflichten des Arbeitgebers in der betrieblichen Altersversorgung (Urteil vom 21.01.2014 - 3 AZR 807/11) vor.

Gegenstand des Urteils

Es handelte sich um einen Fall, in dem lediglich die Frage zu entscheiden war, ob der klagende Mitarbeiter über die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung durch den Arbeitgeber informiert werden musste.

Über das Bestehen oder Nichtbestehen weiterer Informationspflichten des Arbeitgebers war nicht zu entscheiden.

Bundesarbeitsgericht: Ein klares Nein, aber ...

Das Bundesarbeitsgericht ist - wie vorher das LAG Hessen in dem Ausgangsurteil - im Ergebnis der Ansicht, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers, seinen Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Entgeltumwandlung hinzuweisen, nicht besteht.

Besonderheiten des dort entschiedenen Einzelfalls spielen in dem Urteil keine Rolle. Das Bundesarbeitsgericht führt in Randziffer 7 des Urteils aus: Der Arbeitgeber „war weder nach § 1a BetrAVG noch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht verpflichtet, den Kläger von sich aus auf seinen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG hinzuweisen.“

Damit ist klar und deutlich entschieden, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers und ein dementsprechender Anspruch des Arbeitnehmers nicht bestehen.

Rechtliche Grundlage der Auskunftspflicht und Informationspflichten

Was sagt die neue § 4a Betriebsrentengesetz (BetrAVG)?

Was ist „Verlangen“ des Arbeitnehmers

Nachweisgesetz - §2 Abs. 1 Nr. 6

Für die Einrichtung der bAV: „Ob und wie eine Anwartschaft auf die bAV erworben wird“

Übersicht zu § 4a BetrAVG

Erweiterte Auskunft- und Informationspflichten

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

§ 4a BetrAVG Auskunftspflicht

Vorschrift zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2018

Auf das Verlangen des Arbeitnehmers ist er zu informieren,

1. ob und wie eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (bAV) erworben wird,
2. wie hoch der Anspruch aus den bAV ist und bei Erreichen der Altersgrenze der Versorgungsregelung sein wird,
3. wie sich eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Anwartschaft auswirkt,
4. und wie sich die Anwartschaft entwickelt,
5. verständliche Auskunft, in Textform und in angemessener Frist.

In den Absätzen 2 und 3 finden sich weitere Informationspflichten. Die Informationen müssen zudem verständlich und in Textform erfolgen (zur Frist siehe unten).

Hier sind noch viele Rechtsfragen ungeklärt. Klar ist, dass es jederzeit auch **formlos**, auch durch sog. konkludentes Handeln (z.B. die Anwesenheit bei einer Info-Veranstaltung) geäußert werden kann. Gelegentlich wird dies auch nur gegenüber dem Dienstvorgesetzten geäußert, der dieses Verlangen manchmal gar nicht klar erkennen kann, weil ihm die Rechtslage nicht bekannt ist. Weil das so **schwer nachzuvollziehen** ist, kann kaum ein Arbeitgeber sicher sagen, dass noch kein Arbeitnehmer das Verlangen geäußert hat. Daher sollte davon ausgegangen werden, dass es geäußert wurde und als Arbeitgeber entsprechend reagieren.

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer schriftlich die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts aushändigen. Hierzu gehören auch entgeltwirksame Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Diese Pflicht hat der Arbeitgeber auch ohne ein Verlangen des Arbeitnehmers.

Die für die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung wichtigste Änderung, ist die neue Verpflichtung des Arbeitgebers darüber zu informieren, ob und wie Anwartschaften erworben werden. Das ist bei der Einführung der betrieblichen Altersversorgung im Einzelfall zu betrachten, nur beispielhaft sollen einige Punkte benannt werden, auf die der Arbeitgeber hinweisen muss:

1. auf Anfrage des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber nun wohl auch über den Entgeltumwandlungsanspruch informieren. So sieht es jedenfalls Höfer in seinem Kommentar zur BetrAVG (§ 4a Rn 69 Höfer Bd. I)

Machen Sie
Ihre bAV
haftungssicher!

Die Änderungen des BetrAVG sind im Gesetz auch vor, dass die Informationspflichten nur dann zu erteilen sind, wenn der Arbeitnehmer in der Information verlangt. Allerdings hat der Arbeitnehmer ein Recht auf Auskunft zur betrieblichen Altersversorgung direkt oder indirekt, ausdrücklich oder konkludent verlangt.

Der Rückzug eines Arbeitgebers darauf, dass bisher kein Arbeitnehmer eine Auskunft verlangt habe, hilft daher nicht weiter.

Informieren Sie sich über Details zu erweiterten Auskunftspflichten und zu weiteren gesetzlichen Änderungen in unserer anstehenden Seminarreihe.

Angaben zum Inhalt der einzelnen Veranstaltungen finden Sie unter <https://www.kleffner-rechtsanwaelt.de/seminare-2020/>. Dort finden Sie auch ein Anmeldeformular.

Selbstverständlich erfüllen unsere Seminare auch die Anforderungen der seit 23.02.2018 geltenden Weiterbildungsrichtlinie als Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 9 Satz 2 GewO i.V.m. § 7 Absatz 1 VersVermV, deren Einhaltung von der IHK geprüft wird.

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Telefon: 0341 580 622 36
Mail: info@kleffner-rechtsanwaelt.de
Internet: www.kleffner-rechtsanwaelt.de

Umsetzung in Deutschland zum 1.8.2022 NachweisG



§ 2 NachweisG:

„Der Arbeitgeber hat **spätestens einen Monat** nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die **wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich** **niederzulegen ...**“

ACHTUNG!
2.000 EUR
BUSSGELD

- Zu den wesentlichen Bestandteilen gehört weiterhin die bAV.
- Künftig umfasst die Nachweispflicht neben Bestandteilen des Arbeitsentgelts noch **zusätzlich deren Fälligkeit und Auszahlung** (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 NachweisG).
- Für Änderungen der wesentlichen Vertragsbestandteile (z. B. Änderung der bAV) gilt, dass diese spätestens am Tag, an dem diese Änderungen wirksam werden, den Beschäftigten schriftlich mitgeteilt werden müssen.

Checkliste zur vereinfachten Einrichtung einer Versorgungsordnung

- ✓ Einfache und schnelle Einrichtung einer arbeitsrechtlichen Versorgungsordnung
- ✓ Vermeidung von komplexen arbeitsrechtlichen Fragebögen
- ✓ Geeignet für standardisierte betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung mit prozentualem Arbeitgeberzuschuss)



WWK
Eine starke Gemeinschaft

WWK Kollektiv easy – GVV und VP-Liste



WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
 Mainstraße 37 · 80333 München
 Telefon 089 5206 3600 · Fax 089 5206 3699
 E-Mail: bau@wwk.de · www.wwk.de

Eine starke Gemeinschaft

WWK Kollektiv easy

Antrag zum Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages
 mit Möglichkeit zum Abschluss eines zusätzlichen Rahmenvertrages

Arbeitgeber - Versicherungsnehmer - in (VN)	Firma Buchstaben Branche ☐ natürliche Person oder Personengesellschaft Name des/der gesetzlichen Vertreter ☐ oder ☐ natürliche Person (z. B. Einzelunternehmen) Name Vorname Geburtsdatum TT/MM/JJJJ Geburtsort Geburtsland Telefonnummer TT/MM/JJJJ Telefonat Gekennzeichnet
Anschrift des Kollektivbesitzers	Straße und Hausnummer Telefon (tagüber erreichbar, freiwillig Angabe) PL Ort Fax Nummer (freiwillig Angabe) E-Mail Adresse (freiwillig Angabe) Mobiltelefon (freiwillig Angabe)
Geldnachsatz Legitimation	☐ Die Angaben zur Identität des VN habe ich (JK) mit dem mir vorliegenden Ausweisdokument gemäß § 13 GwG geprüft. Die Kopie des Ausweisdokuments wurde gemäß § 13 GwG von mir angefertigt und liegt dem Antrag bei. ☐ VN - juristische Person ☐ Registerausweis ☐ anderes offizielles Dokument ☐ VN - natürliche Person ☐ Personalausweis ☐ Reisepass Nummer Ausstellungsort ☐ Die Aufnahme der Geschäftsbuchführung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen: nicht auf eigener Veranlassung, Arbeitgeber (-VN) wurde hierzu von Dritten beauftragt, Wirtschaftlich Berechtigter ist der Arbeitnehmer ☐ Es liegen verbundene Unternehmen vor, die in der Gruppenversicherungserwartung mit aufgenommen werden sollten. Sofern gemäß, bitte den Erklärungen der verbundenen Unternehmen beifügen. Hinweis: Liegt keine wirtschaftliche Verbundenheit vor, müssen separate Gruppenversicherungserwartungen erstellt werden. Bitte für jedes Unternehmen einen separaten Antrag einreichen. erstellt am (zu TT/MM/JJJJ) gültig bis (zu TT/MM/JJJJ)
Wirtschaftlich Berechtigter	
Verbundene Unternehmen	
A) ☒ Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages	
Finanzierungsform	☐ gemäß Versicherungsgesetz (§§ 4 ff. Betriebsvereinbarung) Kasse gebet ☐ gemäß nachfolgender Angaben Arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung (Erfüllungswandlung) nach § 1 Nr. 63 SGG Der Arbeitgeber beantragt Rentenversicherungen bei der WWK auf das Leben seiner seit angestellter Arbeitnehmer, sofern diese mit dem Arbeitgeber nach Abschluss dieses Gruppenversicherungserwartungs eine Vereinbarung über Erfüllungswandlung geschlossen haben. Ergibt eine Änderung der Vereinbarung zur Erfüllungswandlung eine Erhöhung oder Verminderung des Versicherungsbetrags, so beantragt der Arbeitgeber eine entsprechende Änderung der versicherten Leistungen. Arbeitgeber- und arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung nach § 1 Nr. 63 SGG Der Arbeitgeber beantragt Rentenversicherungen bei der WWK auf das Leben seiner seit angestellter Arbeitnehmer, sofern diese mit dem Arbeitgeber nach Abschluss dieses Gruppenversicherungserwartungs eine Vereinbarung über betriebliche Altersversorgung geschlossen haben. Die beantragte Rentenversicherungserwartung enthält als um eine Arbeitgeberbeitragszahlung in Höhe von € den Erfüllungswandlungsbetrag, wenn der Arbeitgeber durch die Erfüllungswandlung des Arbeitnehmers eine Erpesung an Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung hat. Die Arbeitgeberbeitragszahlung beinhaltet die ggf. ganz oder teilweise erstellte Erpesung an Sozialversicherungsbeitrags des Arbeitgebers und dort sonst in der Umsetzung der Verpflichtung zum Arbeitgeberzuschuss im Sinne der §§ 1a Nr. 3a und 3aa BzVG. Sofern sich nach Kündigung der Arbeitsverhältnisse die Rahmenbedingungen für die Einreichung von Leistungen über betriebliche Altersversorgung durch betriebliche oder tarifvertragliche Bestimmungen so gestalten, dass die Firma zu einer zusätzlichen Leistung zum Aufbau der betrieblichen Altersversorgung seiner Mitarbeiter verpflichtet ist, so dient der hier beantragte Arbeitsvertrag als Grundlage für die Einreichung von Leistungen über betriebliche Altersversorgung zu erfüllen. Ergibt eine Änderung der Vereinbarung über betriebliche Altersversorgung eine Erhöhung oder Verminderung des Versicherungsbetrags, so beantragt der Arbeitgeber eine entsprechende Änderung der versicherten Leistungen. Der durch die Erfüllungswandlung finanzierte Betrag und der ggf. vom Arbeitgeber zusätzlich zu leistende arbeitgeberfinanzierte Betrag, fließen als ein Versicherungsbeitrag in eine Direktversicherung. Der Vertrag wird insgesamt als Erfüllungswandlung geführt.

WWK-L2198U-7170-01A

[illegible]

Infinma Direktversicherungs-Checker

Marktvvergleich mit nur wenigen Klicks

Kostenfrei ohne
Anmeldung!

Praktische
Filter

Neutrale
Plattform

Angebot direkt
rechnen

149 Tarife
im Check

Alle Anbieter –
von Allianz bis
Zurich



Quelle: [Infinma DV-Checker \(infinma-portal2.de\)](https://infinma-portal2.de)

Dreifach einfach! Anmeldungen für 2023 demnächst möglich!

Die bAV Ausbildung mit der WWK



Experte betriebliche Altersvorsorge (DVA)

- Zielgruppen, Markt und Chancen, Kollektive
- Betriebsrentengesetz, Durchführungswege, uvm.



Zusagequalifizierung

- Arbeitsrechtliche Ebene
- Finanzierungsebene



bAV-Professional

- Akquise bis Zusagequalifizierung
- Praxisnah und vertriebsfreundlich

WWK bAV Support



bAV
Vertriebsberatung
089 5114 2500

bAV Kompetenz
Center
089 5114 3456

Arbeitgeberservice
Versprechen Plus

Service

Vor-Ort
Unterstützung mit
bAV Consultants

Projektservice für
bAV Angebote

Zusage-
qualifizierung zur
bestehenden bAV
Ihres Arbeitgebers

§ 4a Komplettpaket

Arbeitgeberprojekt

iCPPI
Börse mit System

Zusageart BoLZ

5 Garantien:

- Beitragsfreistellung
- Tarfstufenerhalt
- Garantierte Rückkaufswerte
- Garantierter Rentenfaktor
- Todesfallleistung
- 80% Beitragsgarantie

Herzstück – Intelli 2.0

Kleffner
Rechtsanwälte –
Arbeitsrecht und
Versorgungsordnung

Infinma
Neutrale Bedingungs-
vergleiche

DVA
Weiterbildung zum
Experte betriebliche
Altersvorsorge

WWK bAV Forum
Partnervertrieb 2022

Kooperationspartner

WWKbAVnet
Digitale bAV-
Vertragsverwaltung

Xempus Advisor
Digital beraten –
digital abschließen

eVorsorge

WWK.bAV.digital

Einfach, effizient, elektronisch – wwkbav.net



Zum Video!

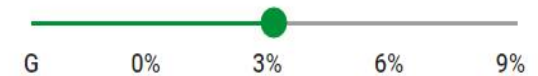


Arbeitnehmerberatung digital (Xempus Advisor)

Mögliche Rendite der **prognostizierten Kapitalleistung**:
(im Verhältnis zu Ihrem Nettoaufwand)

7,47 %

Angenommene Wertentwicklung:



81 €
monatlich



7,47 %
Rendite



95.608,00 €
Kapitalleistung

Beispiel Innenmarketing

Ihr Ansprechpartner



✉ E-Mail schreiben

bAV Consultants
Daniel Meisinger
Marsstr. 37
80335 München

✉ [daniel \[dot\] meisinger \[at\] wwk \[dot\] de](mailto:daniel [dot] meisinger [at] wwk [dot] de)

Ihr Arbeitgeber hat sich vor einigen Jahren zu Einführung einer attraktiven Betriebsrente entschieden.

Seit über 10 Jahren betreue ich Ihren Arbeitgeber rund um das Thema Betriebsrente und stehe Ihnen und Ihren Kolleginnen bzw. Kollegen für sämtliche Fragen rund um das Thema zur Verfügung.

Ich freue mich über Ihren Anruf bzw. Email!

Ihr
Daniel Meisinger

Beispiel Innenmarketing

<https://bavinfo.net/MeisingerMusterfirma>



Vollumfänglich für Vertriebspartner und Arbeitgeber

Service der begeistert



The logo consists of the letters 'WWK' in a bold, green, sans-serif font. A thin orange horizontal line is positioned directly beneath the letters.

Eine starke Gemeinschaft

The background of the top half of the slide is a photograph of several pairs of hands clapping. The hands are in motion, creating a sense of applause. The lighting is warm and slightly blurred, focusing on the central hands.

WWK Versicherungen

**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT.**

Rechtshinweis

Diese Präsentation wurde von der WWK Versicherungsgruppe erstellt und wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor.

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeit geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder (in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Erstellung). Die Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist damit weder geeignet, eine Beurteilung im konkreten Einzelfall abzuleiten, noch kann sie als Basis für vertragliche Vereinbarungen herangezogen werden. Durch die Überlassung der Präsentation wird eine Haftung unseres Unternehmens gegenüber dritten Personen in keiner Weise begründet. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

WWK Lebensversicherung a.G.
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Frank Schindelhauer
Sitz München
Registergericht München HR B 211
Ust-ID DE129274155
Gl. Id. DE81WWK00000069127

WWK Allgemeine Versicherung AG
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.), Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Reiff
Sitz München
Registergericht München HR B 5553
Ust-ID DE181215896
VersSt-Nr. 802/V908 0200 4423
Gl. Id. DE11WWK00000069126

**WWK Vermögensverwaltungs
und Dienstleistungs GmbH**
Geschäftsführer: Karl Ruffing,
Stefan Sedlmeir
Sitz München
Registergericht München
HR B 76323
Ust-ID DE815128290
Gl. Id. DE38WWK00000069125

WWK Pensionsfonds AG
Vorstand: Karl Ruffing,
Georg Steinlein
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dirk Fassott
Sitz München
Registergericht München
HR B 146295
Ust-ID DE226897193
Gl. Id. DE65WWK00000069124

WWK IT GmbH
Geschäftsführer: Erik Trump
Sitz München
Registergericht München
HR B 257638
Ust-ID DE271418995

Bankverbindung: Bayern LB München (BLZ 700 500 00), Kontonummer: 35 540, IBAN: DE96 7005 0000 0000 0355 40, BIC: BYLADEMMXXX

Hausanschrift: Marsstraße 37, 80335 München (Briefanschrift 80292), Telefon +49 (89) 51 14-0, Fax +49 (89) 51 14-23 37, E-Mail: info@wwk.de, www.wwk.de, info@wwk.at, www.wwk.at